

V C
4513



h.



h. 34^a, 20

V c
4513


Weitere und Endliche
Compositions - Vorschläge
IN PUNCTO
GRAVAMINUM,

Von
Den Herren Keyserlichen Gesandten / den
Protestirenten, den 12. Julii 1646. zu Mün-
ster außgeantwortet.

Gedruckt Im Jahr 1646.



Druck und Verlags

Compositions -  - Verlags

IN PUNCTO

GRAVAMINUM.

von

Georg Friedrich Meißner, Professor der

Mathematik an der Universität zu Halle

in Halle a. S.

Verlag des Verlegers



I.

Als Keyserliche Amnisti Edictum weil dassel-
bige *per modum Consultationis publicae*, zwischen bey-
den Religionen-Verwandten Chur Fürsten und
Ständen des Reichs / mit Ihurer Keyf. Maj. auff-
gerichtet worden / sol billich in seinem Standt / Wesen und
Bültigkeit verbleiben / Jedoch damit ein und anderer Stande
sich desto weniger *circa restitutionem* zu beschweren Ursach hab/
des *Terminus à quo in Ecclesiasticis*, ad totum Annum 1624. redu-
cirt werden.

II.

Der Passawische Vertrag de Anno 1552. und 1555. dar-
auff erfolgte Religion-Fried / wie derselbe 1556. und hernach
offters confirmirt worden / sol in seinem Inhalt künfftig seyn
und verbleiben / außgenommen / was bey diesem in stehendem
Conventu in ein / oder anderem Articulo / anderwärts abge-
handelt / erländert / entschieden / geordnet / und verglichen wer-
den möge. Was auch solcher gestalt abgehandelt / entschie-
den und verglichen wird / das solle vor eine / von beyden Thei-
len / bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen /
beliebte beständige und immerwährende *Declaration* des Reli-
gion-Friedens gehalten / auch in . und außserhalb des Reich-
tens beobachtet / in allen übrigen aber / zwischen ein und an-
dern Theilo Ständen / eine solche Gleichheit gehalten wer-
den / wie es ob vermeldten Religion-Frieden / und dieser jetzt-
gen *Composition* gemäß seyn wird.

III.

Was denn die *Immediat* Stifter anlangt / die seyn nun
Erg Bisthumb / Bisthumb / Abteyen / Probsteyen / Bal-
teyen /

W IIj

erreyen/Commenthuren/wie auch die ungenetetele Frey-
Welliche Stifter/welche die Augspurgische Confessions-
Verwante/nach Anno 1624. *quacunq; anni parte* inne ge-
habt und besessen/dieselbe alle und jede aufgenommen die
Stifter Halberstadt/Verden/Hanabrück und Minden/sol-
len ihnen/ohne einige *contradiction*, und Ausspruch auff 100.
Jahr von Beschluß dieser Vergleichung anzurechnen/geru-
higlich verbleiben und in Händen gelassen werden/auch in wä-
render solcher Zeit wieder ermelte Augspurgische Confessi-
ons-Verwante/dessenhalben *vis juris vel facti* nichts vorge-
nommen werden.

Nach verfließung aber dieser 100. Jahren/oder auch in
währenden Lauff derselben / solle von beyden Theilen eine
Christliche gott- und freundliche Vergleichung vorgenommen/
und ehender weder von einem oder andern Theil/Proceß/
viel weniger/ *de facto* etwas angefangen werden; man habe
sich denn der *norma* nach welcher dieser Punct entschieden und
erörtert werden solle/vergleichen: Hingegen dann jetzt und
künftig die Catholische bey dem in Religion/ Erleden de A.
1555. einverleibten Geistlichen Vorbehalt ruhiglich verblei-
ben/und von den Augspurgischen Confessions Verwanden
unangefochten. Auch wenn/wie/und so oft/sich dergleichen
Casus begiebt/das ein Erzbischoff/Bischoff/Prelat oder ander
Geistliches Standes etc. mitte oder ohne sein Capitel/sambt
oder sondero/die Religion verändern thät;/der *disposition* und
Ordnung solches Vorbehalt/ohne einigen Eintrag nachge-
gangen werden solle. Im fall ein oder ander derselben Con-
fess. zugestanden Ständen seither A. 1524. solches damal in ge-
habter Erz- und Stifter/mit/oder ohne Recht entsetzt/oder
sonst dar. in ihme Eintrag/Hinderung und Irung zugesaget
worden: der sol alsobald/in Reaffe dieses/wiederumb *in in-
tegram restituet*/und alle dargegen vorgenommene Anewer-
ung/auffgehoben und abgeschafft werden! jedoch ohne ei-
nige

nige Erstattung der auffgehobenen Nutzung / Schaden oder
Unkosten / die ein / oder ander Theil gegen dem andern / zu
pretendiren haben möchte.

IV.

In allen solchen Erz- und Stiftern / soles der *Electio-*
num & Postulationum halber / wie es jedes Orths Herkommen /
und die alte *Statuta* außweisen / gehalten werden : Auch *Sede*
Vacante, die *Capitala* / die Administration / und *lura Episcopa-*
lia, so weit sich die unter Augspurgischen Confessions Ver-
wandten erstrecken mag / zu üben Macht haben.

V.

Was die *Menses Papales*, und sonst an andern *Collatio-*
nes so dem Röm. Stuhl / *Figore concordatorum Germania* zustre-
hen thun / anbelanget / wie die / noch 1624. in Ruh gewesen /
sollen die noch künfftig denselben vorbehalten bleiben.

Was aber die *Annaten*, *lura Pallij*, oder *Confirmationum*
betrifft / werden die Catholische Erz- und Bischöffe selbige
dem Röm. Stuhl abzustatten verbunden seyn : Also sollen
auch vorbemelte Inhaber von denen ihnen überlassenen Erz-
und Stiftern / dergleichen *lura*, so sonst dem Röm. Stuhl
gehörtten / der Röm. Keyserl. Maj. unter der alten / bey selb-
den Erz und Stiftern herbrachten *Laxa* zu jedesmahl be-
gebenen Fällen / und Veränderungen / abgestattet / und da-
mit *Imper. Keyserl. Maj.* auff erlangten Päpstlichen Consens /
nach Belieben / zu disponiren vorbehalten seyn. So solle auch
das *Ius primatum precum* höchstermelter Keyserl. Maj. wie
vor diesen / also forthin auff allen solchen der Augspurgis.
Confessions Verwandten verlassene Erz- und Stifter ohne
einigen Eintrag und Wiederrede verbleiben : Jedoch mit
dieser Erläuterung ; Wo die *Capitala* der Stifter völlig
und gänzlich der Augspurgischen Confession zugethan / da
sollen auch dergleichen Religions. Verwandten *subiecta pra-*

Wilt

sentires

sentiret werden. Wo aber beyder Religion zugehörne Cano-
nici Anno 1624. verhanden gewesen/da sol Ihr Keyf. Majest.
bevorstehen/der ein oder andern Religion zugewandtes subje-
ct zu presentiren.

VI.

Was die *Intitulatur, Session & Votum*, belanget/so die In-
haber der ungemittelten Erz- und anderer dergleichen Stif-
ter auff Reichs-Deputation- und Visitation/ und andere ge-
meinen/ oder sonst Reichs Zusammenkünften zuhaben be-
gehren/da wird nach gegeben und bewilligt/daß solche In-
haber hinführo mit diesem Titel/ erwählter zum Erz- oder
Bischoff/ Abt/ Probst/etc. beschrieben und bewärdiget wer-
den sollen/ dergleichen sollen dieselbe/ bey deren Stiftern die
freye Wahl annoch *in usu* ist/ und welche nicht zu Fürstlichen
Sammer/ Bättern eingezogen/ oder sonst in ihrem *Statu* ver-
ändert worden seyn/ unñ also von anderen regierenden Reichs-
Fürsten auff Reichs Tügen nicht betreten werden/ als benant-
lich/ Magdeburg/ Bremen und Lübeck unter jze ermeltē *praes-*
dicat/ zu allgemeinen Reichs Tügen beschrieben/ *ad Sessionem &*
Votum admittire unñ zugelassen werden/ jedoch alles mit nach fol-
genden *Conditionibus*: 1. Daß die jenige/ welche von ihrer In-
habenden Erz- unñ Stiftern/ wegen der *intitulatur, sedulo, ses-
sionem & votum*, suchen würden/ sich bey J. Keyf. Maj. hierzu
durch einige *Electiones* oder *Postulationes* der *Thumb-Capitel*
eines jeden Ortes/ legitimiren sollen/ damit gleichwol der W-
del und graduirter Standt in selbigen Erz- und Stiftern er-
halten/ die Stifte nicht erblich gemacht/ und der Christlichen
Kirchen oder dem Reich ganz entzogen werden. 2. Daß
auch hinführo keiner sich dergleichen Erz- und Stifter/ ohne
der *Thumb-Capitel* vorhergehende *Electio* oder *Postulation*
unterfangen/ auch ein jeder seine Wahl oder *Postulation*/ in
ner Jahr und Tag/ nach dem solche geschehen ist/ bey der Keyf.
Maj. Reichs Hoff-Canzley/ gehorsambst intimiren, und dar-
über

Aber ein Reich. indole suchen / auch gegen desselben Erthellung
Ihr Reich. Was. Schuldigung *pro temporalibus prestiren*, und als-
dann denjenigen der also eligirt oder postulirt, der Titul wie
obgemeint ertheilet werden sollen. 3. Sollen solche der Aug-
spurgischen Confession Zugethane / in Erz- und Bischthum-
ben / Abteyen / Probsteyen und Stifften erwählte und postu-
lirt / auch denjenigen Reichs Versammlungen / in welchen Kreis-
sen solche Stiffter gelagen / und darinnen die *Sessionem & Votum*
hergebracht / auch fördern noch darbey verbleiben / in Maaß
und Ordnung / wie daselbst herkommen ist / sie sollen auch ins
künfftig auff allgemeinen Reichs Tügen / Reichs Deputatio-
nen / Cammergerichtlichen *Visitationen* und *Revision. Tügen* so
weit es ein oder anderer dergleichen Ständen vor Aenderung
der Religion hergebracht / gleich andern Chur- Fürsten und
Ständen des Reichs / durch gewöhnliche Ausschreibung erfor-
dert / die *Session* aber ihnen / gleich wie bey diesem Convent we-
gen des Erz Bischthums Magdeburg geschieht / *loco verej &*
separato eingeräumt / den Prelaten doch alles *secundum prae-
rogativam dignitatis Ecclesiasticae* zuverstehen / angefragt und ab-
gelegt werden. 4. Ob einer oder ander / zum Erz oder Bischof
erwählter oder postulirter selbst *in persona* nicht erscheinen
wolte ; So sollen allezeit zu solchen Reichs Versammlungen /
von dieser Erz- oder Stiffter wegen / etliche Thumbherren /
neben andern Räten zu bekleidung der eingeräumten *ses-
sion* und *Stimm* / *pro conservatione status Ecclesiasticae* geschickt und
abgeordnet werden. Wie auch in Fall einer oder ander zu
Erz- oder Bischof erwählter oder postulirter selbst erschei-
nen thäte / nichts desto weniger schuldig seyn solle / neben an-
dern seinen Räten auch jemand aus seinen *Canonicis* und
Capitulis zu vorbedeuteten Enden mit zunehmen. 5. Sol-
den *Capitulationibus* diß allezeit einverleibt / und ein jeder er-
wählter oder postulirter zum Erz- oder Bischof / darauß ver-
eydet werden / solchen Erz- oder Stifte / darzu er *eligirt*, oder
erfor

erfordert worden / keinesweges erblich machen / sondern jederzeit dem ThumbCapitel eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

VII.

Was die *Pluralitatem beneficiorum* anlanget / das läßt man zwar Catholischen theils dahin gestellet seyn / was die Augspurgischen ConfessionsVerwandten / unter sich deswegen zu ferkommen gedencken. Was aber die jenige Ertz- und Stifter anlanget / so in Händen der Catholischen seyn / da läßt man es bey disposition der Geistlichen Rechten / und des Römischen Scruplo je nach erheischender Nothdurfft erfolgenden dispensationibus verbleiben.

VIII.

Auff welchen Ertz- und Stiftern Anno 1624. neben den Augspurg. ConfessionsVerwandten auch Catholische Canonici und Capitalaren *prebendari* gewesen / auff denselben / sollte auch noch künfftig den Catholischen ein freyer Zutritt gelassen / ihnen auch ihre Catholische Religions Exercitia gestattet / und darwieder / noch mit *Electio*, noch mit *presentatione* / noch sonst in anderer Wege / einige Änderung nicht eingeführt werden.

IX.

Alle die jenige *Mediar* Stifter / Eldster / Palleyen / Commenthurien und Geistliche Bätter / so die Augspurgischen ConfessionsVerwandten Anno 1624. *quacunq; anni parte* in Besetzung gehabt / und ihnen von selbiger Zeit an / unter was praesert / und auff was Maß und Weiß: es geschehen seyn möchte / abgenommen worden / sollen ihnen ohne unterschied / die wären vor oder nach dem Passawischen Vertrage in ihre Possession und Bewehr kommen / ohne verzug und auffenthalt / *plenarie* mit den abgenommenen *documentis*, restituiret, und ob sie *alibi* in possessione wären / daran ferner nicht *subiret*, auch /

auch / von dazo dieser Vergleichung 100. Jahr / mit deren ob-
ben denen *Immediat* Stifftern vermelter Erleuterung / in Hän-
den gelassen werden: Doch sollen hievon außgeschlossen seyn
und bleiben / die jenige Clöster und Stiffter / so *notorie, extra*
territorium occupantium gelegen / auch die sonst andern Catholi-
schen *incorporirt* oder anderwärts zuständig seyn.

X.

Auff welchen *Mediat* Stifftern / Collegial / Kirchen und
Clöstern / Anno 1624. Catholisch und Augspurgischen Con-
fessions Verwandten zugleich angenommen worden / und sel-
bige Zeit in Possession gewesen / da sol es auch hinführo obbe-
stimbte Jahrachten auß / darbey möglich verbleiben / und kein
Theil dem andern Eintrag und Hindernuß thun.

XI.

Ob dann die Augspurgis. Confessions Verw. Stände
auff dergleichen *Mediat*. Stifften / Clöstern und Collegial Kir-
chen / welche in ihren Gebieten gelegen und Anno 1624 ent-
weder völlig oder nur zum Theil / noch in Catholischen Hän-
den gewesen / einige *jura presentationis, inspectionis, visitationis,*
confirmationis, correctionis, oder dergleichen *jura* hergebracht zu
haben / und krafft deren / in den Clöstern / Probst und Prediger
zu halten / und auff den Fall hinterbliebener oder nicht ordentli-
cher weise vollführter Wahl / sich über die *Vacanten, prabenden,*
des *juris devoluti* anzumassen vermeinen / Alle diese angemasse
jura, sollen den Catholischen / an ihrer Possession und Innha-
bung dergleichen *Mediat* Stifftern / Collegial / Kirchen und Clö-
stern in Geist und Weltlichen durchaus unabdrücklich nach dem
Augspurgischen Confessions Verw. zugelassen seyn / unter
solchem Pretext und Vorwande / einige Veränderung *velcir a*
personalia vel circa realia vorzunehmen: Viel weniger den Geiste-
lichen Catholischen *superioribus* und Obrigkeiten / an denjenis-
gen Hinderniß zu thun / was sie solcher *Mediat* Stiffter und
Geist

Geistlichen Güter halben *de jure vel consuetudine* befugget seyn /
und herbracht haben mögen.

XII.

Alle die jenige *Immediat* und *Mediat* Stifter / Erzbischö-
thumb / Prelaturen / Abteyen / Elöster / Meisterthumben / Bal-
leyen / Probsteyen / Prioraten / Commenthureyen und in Sum-
ma / alle Geistliche Stiftungen / Pfründen / Gotteshäuser /
Kirchen / Capellen / Hospitalien welche noch Anno 1624. in
der Catholischen Geist und Weltlichen Ständen und anderer
Ordens Personen Händen gewesen seyn / die sollen alle und
jede noch hinführo allein der Catholischen Religion zugethan
verbleiben und von den Augspurg. Confessions Verwandten
daran und darwieder einiger Zuspruch / Eingriff oder Forderung /
auff keinerley weis noch wege gesucht / sondern die Catholische
Inhaber in dero Innhebung / unperturbirt gelassen / darbey
auch gleicher gestalt geschützet und geschirmet werden.

XIII.

Was die jenige Untertanen anlangt / so unter Cat-
holische Obrigkeiten geseffen / und aber das *publicum Exerciti-
um Augustanae Confessionis* hergebracht zu haben / pretendiren /
wie ins gemein / was die Freystellung der Religion bey ein und
andern theils Untertanen / Ständen / Vasallen und Landsas-
sen betrifft / wollen den jenigen Obrigkeiten *ratione territorij &
superioritatis* das *jus reformandi* zustehet / und bereits den Un-
tertanen das *beneficium emigrandi* in Religions Frieden vergön-
net und zugelassen worden. Als sol es billich darbey verbleiben /
und die Obrigkeiten von selbst hierunter / solche billiche und
Christliche *temperament* gebrauchen / damit sich derentwegen
jemand zubeschwehren / einige befugte Ursach nicht haben mö-
ge. Wie denn auch das *beneficium emigrandi* der Obrigkeit so
wohl als den Untertanen gemein / und nemblich der Untero-
than wieder seiner Obrigkeit Verbott / mit Beschwerung seines
Gewisse

Gewissens / unter derselben zu bleiben nicht schuldig. Hingegen die Obrigkeit eben so wenig / den Unterthanen da er sich der Reformation nicht untergeben wolte / zuge dulden verbunden / seyn solle.

XIV.

Die freye Reichs Ritterschafft bleibe billich bey dem senten gen / was ihrenthalben in dem Religion Frieden verordnet / kan auch einige weitere *Extension*, so andern Obrigkeiten in Städten oder Landen / an ihrem *jure reformandi*, oder sonst / in andere Wege / nachtheilig seyn möchte / nicht verstatet werden / und hat diß Orths mit ihrem Religions *Exercitio* zu verbleiben / wie sie Anno 1624. in *possessione vel quasi* gewesen.

XV.

Die Reichs Städte sollen gleicher gestalt bey dem Inhalt des Religion Friedens / allen desselben *beneficiis*, und jetzigem Vergleich / gelassen werden / und dessen alles gleich andern höhern Ständen genießen / und den jenigen Städten / so sich allein zu der Augspurg Confession bekennen / auch kein ander / als derselben *Religions Exercitium publicum* haben / was ihnen seither Anno 1624. deren vor / oder nach dem Passawischen Vertrag eingezogener Geistlicher Güter / mit *commissiõnen*, *inhibitionen*, *Decreten* / *Bescheidten* oder *Urtheilen* entzogen worden / oder sonst in andere Wege vorgangen / wiederumb restituiret / abgethan / und in den Standt wie es vor Anno 1624. gewesen / gesetzt worden. In welchen Reichs Städten aber beyder der alten Religion und der Augspurg. Conf. *Exercitium* vor und in A. 1624. üblich gewesen / es seyn nun in einer oder mehrern Kirchen vermischet / geschehen / oder jedweder Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet worden / darbey sol es auch hinführo bleiben / den Catholischen Bürgern / Priesterschaften / und Ordenleuten an Übung ihres Gottesdienstes / *Processionibus publicis*, *administratione sacramentorum*, es geschehe offentlich /

lich/oder *privatim*, in den Häusern/kein Eintrag/oder/ Hinderniß
gethan / viel weniger die in solchen Reichs-Städten / die
seyn nun beyder / oder einer Religion allein zugethan / gelegene
Catholische *immediat* oder *mediat* Stifter / Klöster / Commen-
tureyen / Hospitalien &c. verändert / entsetzt / oder anderwärts
wieder den Inhalt des obgesetzten s. alle diejenige *immediat*,
oder *mediat* Stifter nicht beschweret werden. Wo aber/bis/
dahero / allein die Catholische Religion in ein / oder anderer
Reichs Stadt / in Übung gewesen / und noch ist / auch keiner an-
dern Religion / weder *publicum* noch *privatum* *Exercitium*, gestat-
tet worden / sol es billich noch forderhin darbey verbleiben.

Betreffend die Stadt Augspurg / sol es der Religion
halben / bey dem Standt verbleiben / wie es der Löwenburgi-
scher Accord außweiset. Deren daselbsten wohnenden der
Augspurg. Confess. zugethanen Bürgerschaft / zugelassen seyn /
auff ihren innhabenden Predighoff / eine Kirchen ihrer Not-
turff nach / zu erbawen / und zu mehrer Erweiterung dieses Pla-
zes / die nechst daran stossende Jlsungische Behausung von
denselben Erben an sich zu erhandeln / deßgleichen / und wann
sie künfftiger Zeit / eines ferneren Plazes / zu Erbauung einer
andern Kirchen nöthig seyn solten : Daß sie die bey S. Ste-
phan habenden Freyhoff stehende Capellen / darzu gebrauchen /
und den daran grenzenden Garten und Hansß Georg Stei-
fern zugehörig / zu erbawung einer Kirchen / erkauffen mögen.
Zu welchem End ihnen an ihrer gemeinen Stadt schuldigen /
und auff viel tausent Gulden belauffenden Steuer und Scha-
kungen / eine gewisse ergiebliche Summa / von dem Magistrat
nachgesehen / und zu diesem Kirchenbaw anzuwenden vergön-
net werden solle.

XVI.

Die Röm. Keyf. Maj. könten und wollen derselben in
ihren Erb Königreichen / Fürstenthümern und Landen / weder in
Publicis, noch *Ecclesiasticis*, einige Maasß noch Ordnung vor-
schreiben /

schreiben / viel weniger / sich des Rechts / so sie *in jure reforman-*
di Chur. Fürsten und Ständen des Reichs von beyden Reli-
gionen / bis daher vielfaltig selbst gebraucht / entwehren lassen.
Sie seynd aber des gnädigsten Erbierthens / auff sothane inter-
cession / der Stände / dergleichen Religions Verwandten einen
weit hinaus gestälten *Terminum*, etwo von 7. oder 8. Jahren /
per eine *gratiam* zugestatten / auch mit denen so *propter Exercitia*
Religionis in die Nachbarschaft außlauffen / durch die Singer
zu sehen / Fürsten und Stände in Schlesien / bey den *Religions*
Exercitio Augustanae Confessionis wie auch die Stadt Breslaw
bey deren / und derselben auffgerichter absonderlicher *Translation*
zulassen.

XVII.

Ob denn wohl die blossen Lehens, Berechtigkeith / den blossen
Blutbahn *Patronatus feudalitatis, juri retentionis &c.* Das
jus reformandi so weit dasselbe allein in den *jure Territorij*, oder
des Landes Oberherrligkeit fundirt ist / nicht anhängig; jedoch
auch hierbey unterschiedliche Absatz zubedencken vorfallen; so
sol es billich / umb gemeinen Friedens willen / in den jenigen Le-
henschafften / welche von dem Königreich Böhmen / oder andern
Chur. Fürsten und Ständen des Reichs herrührend / auch Ge-
meinschafften bey deme gelassen werden / und forthin beständig
verbleiben / was in Religions Sachen und andern daher fließens-
den Rechten / durch *Pacta* / Lehen / *investitur*, Vertrag / oder
in andere Wege / kundlich versehen / geordnet / erfessen und her-
bracht worden.

XVIII.

Die Geistliche Jurisdiction betreffend / hat es bey dem
Inhalt des A. 1555. auffgerichteten Religions Friedens s.
Damit auch obberührte beyderselbs Religions. Verwandten zc.
zuverbleiben: Jedoch was die Chesachen anlanget / wenn bey-
de Partheyen der Augspurg. Conf. zugethan / und derselben

B iij

wel. W.

weltliche Obrigkeiten in Übung der *judicatur* seyn / sollen solche
Parteyen von ihrer weltlichen Obrigkeit einander mit Rechte
zu suchen befugt / und vor den Geistlichen Consistoris und Choro
Gerichten der Catholischen zu erscheinen nicht schuldig seyn /
desh gleichen / wenn die beklagte Personen der Augspurg. Conf.
verwand / selbige auch vor dergleichen Obrigkeit gewiesen. Hin
gegen / wann dieselbe Catholisch / vor dem Bischöflichen Ca
tholischen Consistorio berechtiget werden. In allen andern
Fällen aber / sol den Erz- und Bischöffen der alten Religion
kein Eingriff beschehen / sonderlich aber denselben die Jurisdic
tion über die jenige Clöster und Geistliche Güter und Perso
nen / so bey den Catholischen dieses Vergleichs bleiben / *visitan
do, corrigendo & confirmando* ungeschwächt vorbehalten seyn.

XIX,

Was die *Disputation, interpretation* und *decison*, fernere
über den Religions Frieden und gegenwärtige Vergleichung
wegen deren eigentlichen Verstands entstehender zweifelhaff
tizer Frag anlanget : Sollte solches alles vorkommen / und
darvon anders nicht als *per a negociabilem compositionem* uff Reichs
Tägen gehandelt werden.

XX,

Was die Einführung der *pariter*, auff Reichs Deputati
on Tägen in *deputationibus* aus den Reichs Rätthen / *commissio
nibus &c.* anlanget / weil darzu ein mehrere *consideration* von
nöthen / als solle davon auff nächst folgendem Reichs Tage
gehandelt werden.

XXI,

Das in Religions Streitigkeiten / und denen hierüber
auffgerichteten Verträgen / auch darauff entstehenden Zweifel
haffigen *Questionibus*, die *majora* nicht sollen statt haben / auch
auff Reichs Deputation Creys / und dergleichen *Conventibus*,
nachgeben werden : Was aber Contribution und andern
den

den *statum publicum Imperij* betreffende Sache belanget / sol es
billich bey dem im H. Röm. Reich herbrachten *modo concludendi*
Majora verbleiben / in betrachtung / sonst keine Mittel zu finden /
wie zu einigem Reichs Schluß zu gelangen seyn werde.

XXII.

Die Justitiäm betreffend / sol es bey den 2. hohen Gerichten im Reich / nemlich dem Keyf. Reichs Hoffrath und dem Keyf. Cammer. Gericht zu Speyer gelassen / und keine neue *Dicasteria* eingeführt werden / als deren es nunmehr / wegen erledigter Streitigkeiten des Religion. Friedens / so vielweniger bedarff. Und werden Ihre Keyf. Maj. auch etliche Subjecta der Augspurg. Confess. zugethan / in den Reichs Hoff Rath zu ziehen bedacht seyn / damit *paritas numeri in causis* den Religion. Frieden betreffend / könnte in Obacht genommen werden.

Actum Münster den 12. Julij.

Anno 1646.

E N D E.



AK 2/45/13

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text]



[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]



ULB Halle
003 758 184

3





h. 34^a = 72

Den
Pro

Co



V c
4513

schläge

M,

andten/den
zu Man

6.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

